

ZH_OBERGERICHT LB110055 vom 3. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB110055

FR: ZH_OBERGERICHT LB110055 du 3 avril 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LB110055 del 3 aprile 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 14. Juli 2011 hat das Bezirksgericht Dielsdorf die Klage der bei- den Kläger und Berufungskläger über Fr. 91'747.95 im Teilbetrag von Fr. 43'508.- gutgeheissen und im Mehrbetrag abgewiesen. Gegen das Urteil haben beide Par- teien rechtzeitig Berufung erklärt. Mit der vorliegenden Berufung beantragen die Kläger die vollumfängliche Gutheissung ihrer Klage. In seiner Berufung vom 13. September 2011, welche unter der Geschäfts-Nr. LB110050-O angelegt wurde, verlangt der Beklagte die vollumfängliche Abweisung der Klage. Da beide Beru- fungen auf demselben Sachverhalt beruhen und dieselben Rechtsfragen zu beur- teilen sind - sorgfältige oder mangelhafte Erfüllung eines Architektenvertrages, fi- nanzielle Folgen einer allfälligen Vertragsverletzung - ist es angezeigt, die beiden Berufungen gemeinsam zu beurteilen und die Verfahren zu vereinigen.

E. 2

Am 28. Dezember 2011 hat der Beklagte im vorliegenden Berufungsverfahren seine Berufungsantwort erstattet (Urk. 60). Im Berufungsverfahren findet in der Regel nur ein einfacher Schriftenwechsel statt (Art. 312 ZPO). Noven sind unter dem Vorbehalt von Art. 317 Abs. 1 ZPO ausgeschlossen. Die Berufungsantwort enthält keine solchen noch zulässigen Noven. Mit der Berufungsantwort ist daher der ordentliche Schriftenwechsel abgeschlossen und diese Rechtsschrift den Klä- gern nur noch zur Kenntnisnahme zuzustellen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.